

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen: a) Gnadensachen, b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit, d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung, e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, f) die behördliche Informationsgewinnung, g) Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen, sonstige	Die Stadt Winnenden nimmt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahr, somit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes. Daher an § 9 Landesgebührengesetz angepasst (bisher: Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere einfache Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist).

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Leistungen, die ganz überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, und Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe. h) einfache elektronische Kopien (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit: a) das Land Baden-Württemberg, b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.	Entsprechend § 9 Landesgebührengesetz ergänzt. Entsprechend § 10 (2) Landesgebührengesetz ergänzt (bisher: Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg).
§ 4 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis	

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,80 € bis 10.000,00 € zu erheben.	Die Untergrenze hat sich von 2,00 € auf 2,80 € erhöht.
(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.	
(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend, sofern im Gebührenverzeichnis nichts Anderes geregelt ist. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.	
(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,50 € , erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.	Die Gebühr hat sich von mindestens 3,00 € auf 4,50 € erhöht. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags ergänzt. Diese Ergänzung resultiert aus dem neuen Umweltverwaltungsgesetz, gemäß dem in bestimmten Fällen Gebührenfreiheit festgeschrieben ist.

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,50 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.	Gebühr hat sich von mindestens 3,00 € auf 4,50 € erhöht. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags ergänzt. Diese Ergänzung resultiert aus dem neuen Umweltverwaltungsgesetz, gemäß dem in bestimmten Fällen Gebührenfreiheit festgeschrieben ist.
§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung (1) Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entsteht mit der Beendigung oder Ablehnung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Ablehnung der öffentlichen Leistung.	Formulierung an Mustersatzung angepasst (bisher: Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entsteht mit der Beendigung oder Ablehnung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung).
Gebührenverzeichnis	
2. Anträge a) Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit	“Gemeinde“ durch “Stadt“ ersetzt (bisher: Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist b) Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei c) Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist). Aufgrund der Einheitlichkeit zu c.) angepasst.
3. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei Sonstige Auskünfte – mündliche und einfache schriftliche Mitteilungen sind gebührenfrei.	Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags angepasst.
5. Beglaubigungen, Bestätigungen a) Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz b) Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,	Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags angepasst.

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite c) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu	Aufgrund des Wegfalls des Gebührentatbestandes "8. a) Ausfertigungen und Abschriften ..." angepasst.
6. Bescheinigungen a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) b) Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) c) Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags ergänzt.
8. Schreibgebühren a) Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je	Die lfd. Nr. 8. a) fällt im Gebührenverzeichnis weg, weil hierfür keine Anwendungsfälle vorhanden sind.

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
angefangene Viertelstunde (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9. Baugesetzbuch a) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) b) Bestätigung über offene Erschließungs- und Abwasserbeiträge	Neuen Gebührentatbestand für Amt 60 aufgenommen.
10. Bauordnungsrecht a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO In den Fällen, in denen bereits nach Ziffer 10. b) eine Gebühr erhoben wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. b) Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO c) Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	An Gesetzesänderung angepasst. An Gesetzesänderung angepasst. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags angepasst.

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
11. Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) c) Polizeilich angeordnete Bestattungen (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	Die lfd. Nr. 11. b) fällt im Gebührenverzeichnis weg, weil hierfür keine Anwendungsfälle vorhanden sind. Neuen Gebührentatbestand für Amt 32 aufgenommen.
16. Melderecht a) Auskünfte aus dem Melderegister aa) einfache Auskunft (§ 44 BMG) ab) erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) ac) Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ad) elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) b) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) sowie an den Süddeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung	Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) zum 1. November 2015. Die Gebührentatbestände wurden entsprechend angepasst. Gem. § 34 Abs. 6 BMG sind Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland nunmehr gebührenfrei (behördliche Informationsgewinnung). Den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften räumt das BMG per spezieller Regelung den Status öffentlicher Stellen ein (insoweit auch gebührenfrei).

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
c) (Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde e) Gebührenfrei sind insbesondere - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) - die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) - die Berichtigung und Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) - die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	Soweit öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten publizistisch tätig sind, erklärt § 48 BMG insbesondere die §§ 44 bis 47 BMG für anwendbar (d. h. einfache und erweiterte Auskünfte sowie Gruppenauskünfte werden unter denselben Voraussetzungen wie an Private erteilt). Bei einer Tätigkeit der Rundfunkanstalten nach § 17 MVO sind diese aufgrund von §34 Abs. 6 BMG gebührenbefreit. Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) zum 1. November 2015. Die Gebührentatbestände wurden entsprechend angepasst.

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) - die Errichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von die Eintragung einer Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG - die Abgabe von Erklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG - die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
19. Gaststättenrecht (soweit nicht in der Zuständigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands - GVV) a) Gestattung (§ 12 GastG) bis 4 Tage je Veranstaltung bzw. Stand b) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	Die lfd. Nr. 19. b) fällt im Gebührenverzeichnis weg, weil hierfür keine Anwendungsfälle vorhanden sind.
Sammlungsrecht a) Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	Aufhebung des Sammlungsgesetzes zum 01.01.2013. Dies führt zum Wegfall des Gebührentatbestands (für diesen

Auszug aus Änderungssatzung 2019	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
	Gebührentatbestand war bisher der Gemeindeverwaltungsverband zuständig).
27. Wasserrecht a) Amtshandlungen nach dem Wasserrecht (Wassergesetz) b) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags ergänzt.
29. Erstellung mehrsprachiger Formulare (Übersetzungshilfen) a) bzgl. einer Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde b) für Ehefähigkeitszeugnis c) im Bereich Meldebescheinigungen Die Gebühr darf die Gebühr für die Ausstellung der Grundurkunde nicht überschreiten	Neuen Gebührentatbestand für Amt 32 aufgenommen. Durch Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-VO) am 16. Februar 2019 können zusätzlich zu den deutschsprachigen Urkunden mehrsprachige Formulare (Übersetzungshilfen) ausgestellt werden. Die Gebühr hierfür, darf die Gebühr für die Ausstellung der Grundurkunde nicht übersteigen.
30. Öffentlich-rechtliche Namensänderungen - ab 01.10.2021 a) Änderung eines Familiennamens b) Änderung eines Vornamens	Neuen Gebührentatbestand für Amt 32 aufgenommen. Die bundesgesetzliche Gebührenregelung für die öffentlich-rechtliche Namensänderung wird zum 01.10.2021 aufgehoben. Daher hat die Stadt Winnenden als untere Verwaltungsbehörde eigene Gebührenregelungen für die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu erlassen.